

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 28/2005

**Erste Satzung zur Änderung der Studien-
und Prüfungsordnung der Universität
Konstanz für den Diplom-Studiengang
Psychologie**

vom 10. August 2005

Herausgeber:
Akademische Abteilung der Universität Konstanz, 78457 Konstanz,
Tel.: 07531/88-3870

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffer: C 1.4 Stand: 10.08.2005
Erste Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplom-Studiengang Psychologie	
vom 10. August 2005	

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) hat der Senat der Universität Konstanz am 20. Juli 2005 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplom-Studiengang Psychologie in der Fassung vom 27. September 2004 (Amtl. Bekm. 39/2004) beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 9. August 2005 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift von § 6 (Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren) wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.
- b) In der Überschrift von § 13 (Bestehen, Nichtbestehen, Wiederholung und Bescheinigung von Prüfungsleistungen) wird das Wort „Freiversuch“ gestrichen.
- c) Bei der Abschnittsüberschrift „II. Orientierungsprüfung“ wird die Angabe „gem. § 51 (4) UG“ gestrichen.
- d) § 17 erhält folgende neue Überschrift:
“Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung“ (*bislang: „Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplom-Vorprüfung“*)
- e) § 21 erhält folgende neue Überschrift:
“§ 21 Studienleistungen der Diplomprüfung“ (*bislang: „Fachliche Zulassungsvoraussetzungen für die Diplomprüfung“*)

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
“(5) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Der StPA legt jedes Semester die Prüfungstermine fest.“

Alte Fassung:

“(5) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung können studienbegleitend abgelegt werden. Die Fächer der einzelnen Prüfungsabschnitte kann der Kandidat selbst bestimmen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

“(6) Daneben sind im Rahmen der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung nach Maßgabe der §§ 17 und 21 bestimmte Studienleistungen zu erbringen.“

Alte Fassung:

“(6) Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung wird nach Maßgabe der §§ 17 und 21 vom Nachweis bestimmter Studienleistungen (Leistungsnachweise) abhängig gemacht.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „gem. § 50 Abs. 4 UG“ gestrichen.

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „Allgemeine“ gestrichen.

b) In Absatz 1 wird der Unterpunkt 2. („2. die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung erfüllt“) gestrichen. Der bisherige Unterpunkt 3. wird zu 2.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung bestanden hat.“

d) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Der Antrag auf Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Prüfung ist schriftlich an den StPA jeweils bei der Anmeldung zur ersten Fachprüfung zu stellen.

Dem Antrag auf Zulassung sind beizufügen:

1. der Nachweis der Immatrikulation,
2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder Diplomprüfung in Psychologie nicht bestanden hat oder ob er sich in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet,

sowie bei der Meldung zur jeweils letzten Fachprüfung der Diplom-Vorprüfung bzw. Diplom-Prüfung

3. die Nachweise über die erbrachten Studienleistungen gem. den §§ 17 bzw. 21.

Ist es dem Kandidaten nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.“

e) In Absatz 4 wird der erste Satz („Der Antrag ist schriftlich und zu jedem Prüfungsabschnitt gesondert zu stellen.“) gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

“An folgenden Terminen können sich die Studierenden zu den Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung anmelden:“

f) Absatz 5 („(5) Bei studienbegleitender Prüfung sind bei der Meldung zu den einzelnen Prüfungen jeweils die für die zu prüfenden Fächer erforderlichen Leistungsnachweise vorzulegen. Die Bescheinigung über die sechsmonatige berufs- oder forschungspraktische Tätigkeit ist spätestens bei Meldung zur letzten Fachprüfung vorzulegen.“)

wird gestrichen.

- g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5, der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „gem. § 50 Abs. 4 UG“ gestrichen. Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Auf Antrag des Kandidaten weist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie dem Kandidaten das Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit zu.“

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz eingefügt:

“Der Antrag kann frühestens nach dem Bestehen der Diplom-Vorprüfung gestellt werden.“

Alte Fassung:

Auf Antrag des Kandidaten (nach bestandener Diplomsvorprüfung) weist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie dem Kandidaten rechtzeitig zu Beginn des 9. Fachsemesters das Thema und einen Betreuer für die Diplomarbeit zu.

- b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „gem. § 50 Abs. 4 UG“ gestrichen.

6. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 erhält der Text in der Klammer folgende Fassung:

Neue Fassung:

“Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes des Zentralen Prüfungsamtes) und in Zweifelfällen ein Attest ...“

Alte Fassung:

“Bei Krankheit des Kandidaten oder eines von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist ein ärztliches Attest (unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes des Prüfungsausschusses) und in Zweifelfällen ein Attest ...“

- b) In Absatz 2 erhält Satz 3 folgende Fassung:

“Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Prüfungstermin zum nächstmöglichen Zeitpunkt anberaumt.“

Alte Fassung:

“Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt.“

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Freiversuch“ gestrichen.

- b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Jede Prüfungsleistung kann einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In der Diplom-Vorprüfung und der Hauptdiplomprüfung ist jeweils eine zweite Wiederholung in bis zu drei Fächern möglich. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet).“

Alte Fassung:

“Jede Prüfungsleistung kann unbeschadet der Regelung gemäß Abs.7 einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. In der Diplom-Vorprüfung ist eine zweite Wiederholung in bis zu drei Fächern möglich. Bestandene

Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden (Ausnahme Freiversuch. Fehlversuche an anderen Hochschulen werden angerechnet).“

c) Absatz 7 (Freiversuch) wird gestrichen.

d) Absatz 8 wird zu Absatz 7. Vor den Worten „nicht bestanden“ wird jeweils das Wort „endgültig“ eingefügt.

8. In der Überschrift des II. Abschnitts (Orientierungsprüfung) wird die Angabe „gem. § 51 Abs. 4 UG“ gestrichen.

9. In § 16 erhält Absatz 2 folgende Fassung:

“(2) Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt. Die Diplom-Vorprüfung soll bis zum Ende des vierten Semesters abgelegt werden. Wird sie nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Semesters abgeschlossen, verliert der Studierende den Prüfungsanspruch, es sei denn, er hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

Alte Fassung:

“(2) Die Prüfungen werden so organisiert, dass die Diplom-Vorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Studiensemesters abgeschlossen sein kann. Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden. Die Zulassung kann frühestens zum Ende des Zweiten Fachsemesters erteilt werden.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

“§ 17 Studienleistungen der Diplom-Vorprüfung“

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im Rahmen der Diplom-Vorprüfung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an den folgenden Veranstaltungen:.....(a. bis h. wie bisher; keine Änderung)

Bei Nichtbestehen einer Leistungsprüfung zu den Lehrveranstaltungen a. bis h. ist eine Wiederholung im folgenden Studienjahr möglich. Die Fristen für die Ablegung der Diplom-Vorprüfung ändern sich dadurch nicht.

2. Nachweis über die Mitwirkung an wissenschaftlichen Untersuchungen als Versuchsperson im Umfang von 15 Stunden.“

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“(2) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen mit der Meldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.“

Alte Fassung:

“(2) Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Abs. 1 müssen mit der Meldung zur Prüfung vorgelegt werden. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, so sind die Leistungsnachweise nach Abs. 1, wie folgt, bei der Anmeldung zu den Fachprüfungen vorzulegen:“

11. § 20 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:

“Die Fachprüfungen werden studienbegleitend abgelegt.“

Alte Fassung:

„Die Fachprüfungen können studienbegleitend abgelegt werden.“

- b) Satz 3 („Die Zulassung zur Prüfung kann frühestens am Ende des sechsten Semesters erteilt werden.“) wird gestrichen.

12. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) § 21 erhält folgende Überschrift:

“§21 Studienleistungen der Diplomprüfung“

- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Im Rahmen der Diplomprüfung sind folgende Studienleistungen zu erbringen:

1. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme

.....(a. bis d. wie bisher, keine Änderung)

2. Ableistung einer sechsmonatigen berufs- oder forschungspraktischen Tätigkeit nach bestandener Diplom-Vorprüfung unter Anleitung eines Diplom-Psychologen und Vorlage eines Praktikumsberichtes. (folgende Sätze wie bisher).“

- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

“(3) Die Nachweise gemäß Abs. 1 müssen bei der Anmeldung zur letzten Fachprüfung vorgelegt werden.

Alte Fassung:

Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 1 müssen bei der Anmeldung zur Diplomvorprüfung vorliegen. Werden die Fachprüfungen studienbegleitend abgelegt, es sind die jeweiligen Zulassungsvoraussetzungen, die zu den Fachprüfungen gehören, mit der Anmeldung zu der betreffenden Fachprüfung nachzuweisen. Der Nachweis gemäß Abs. 1 Ziff. 3 ist mit der Meldung zur letzten Prüfung vorzulegen. Der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie kann bestimmen, dass Leistungsnachweise, die im laufenden Semester vor der Prüfung erworben werden, bis zu einem bestimmten Termin vor Prüfungsbeginn nachgereicht werden können.

13. § 22 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 Ziffer 3 erhält folgende Fassung:

“3. den Methodenfächern

a. Psychologische Diagnostik und

b. Evaluation und Forschungsmethodik“

- b) Abs. 2 Ziffer 4 erhält folgende Fassung:

“4. Einem Wahlpflichtfach aus:

a. einem der unter Abs. 2, Ziff. 2 genannten Gebiete, soweit sie nicht bereits Teil der Prüfung in den Anwendungs- oder Vertiefungsfächern sind, oder aus einem der folgenden nicht-psychologischen Fachgebiete:

..... (a. bis k. wie bisher, keine Änderung)

Vor den letzten Satz des Absatzes wird folgender Satz eingefügt.

“Das Wahlpflichtfach ist spätestens bis zum Ende des dritten Fachsemesters durch schriftliche Erklärung gegenüber dem StPA zu wählen. Ein späterer Wechsel des Wahlpflichtfaches ist nur auf begründeten Antrag gegenüber dem StPA und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Prüfungsanspruch in dem jeweiligen Wahlpflichtfach noch besteht.“(folgender Satz wie bisher)“

14. § 26 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

“(1) Nach dem Abschluss der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplomprüfung wird

dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.“

Alte Fassung:

“Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens bzw. nach Abschluss eines Prüfungsabschnittes wird dem Kandidaten ...“

15. § 28 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

In Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „oder in einem höheren Studiensemester sind“ die Worte „und die Diplom-Vorprüfung bestanden haben,“eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Anhangs zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie

Im Anhang zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Diplomstudiengang Psychologie erhalten die **Regelungen für das nichtpsychologische Wahlpflichtfach Verwaltungswissenschaft** folgende Fassung:

„§ 11 Regelungen zur Diplomprüfung im Fach Verwaltungswissenschaft

(1) Voraussetzung für die Zulassung zur Fachprüfung Verwaltungswissenschaft ist die erfolgreiche Teilnahme an einer der nachstehenden Veranstaltungen aus dem Grundstudium des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft:

- **Personal und Organisation (WS)**
- **Strategie und Führung (SS)**

(2) Die Fachprüfung gliedert sich in zwei Teilprüfungen. Die Teilprüfungen sind studienbegleitend im Rahmen von Lehrveranstaltungen aus dem Vertiefungsstudium des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft abzulegen. Eine Lehrveranstaltung ist aus dem Bereich **Verwaltungswissenschaft**, die andere aus dem Bereich **Managementlehre** zu wählen. Die Prüfungsleistungen sind in Form von Klausuren (Dauer mindestens 90 Minuten) oder Hausarbeiten (Umfang 10-20 Seiten, Bearbeitungszeit 4 – 6 Wochen) zu erbringen.

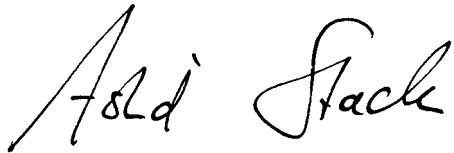
(3) Die Gesamtnote der Fachprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Teilprüfungen.“

Artikel 3

Die Änderungen treten zum 1. Oktober 2004 in Kraft.

Konstanz, 10. August 2005

In Vertretung des Rektors

A handwritten signature in black ink, reading "Astrid Stadler". The signature is written in a cursive style with a large initial 'A' and 'S'.

Prof. Dr. Astrid Stadler
Prorektorin für Lehre